

SCHIEDSSPRUCH

der

Schiedskommission

der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

vom

10.11.2008

Im Wahlprüfverfahren

nach § 18 Abs. 4 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 11.12.2007

beantragt von Thomas Exner

hat die Schiedskommission entschieden:

1. Die Veröffentlichung des Studierendenrates mit dem Titel „7 (Populismus-) Sünden des RCDS“ verstößt gegen die in § 14 der Satzung der Studierendenschaft festgelegten Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl, insbesondere gegen die Chancengleichheit der Wahlkandidaten.
2. Der Beschluss des Wahlvorstandes, dem Wahlprüfungsantrag nicht statt zu geben, wird nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 Satzung der Studierendenschaft aufgehoben.
3. Die Wahl zum Studierendenrat vom 2. und 3. Juli 2008 wird für ungültig erklärt.
4. Die Wiederholung der Wahl zum Studierendenrat ist in allen Wahlkreisen, außer der Theologischen und der Medizinischen Fakultät, binnen 6 Wochen Vorlesungszeit ab Verkündung des Schiedsspruches durchzuführen.

Tatbestand:

Der Antragsteller begehrt, die im Juli 2008 durchgeführte Wahl zum Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena für ungültig zu erklären und eine Wahlwiederholung durchzuführen. Anlass hierfür ist eine Veröffentlichung, die das StuRa-Logo trägt.

Am 4. Juli 2008 wurde das Ergebnis der Wahl zum Studierendenrat der Friedrich-Schiller-Universität Jena bekannt gegeben. Der Wahl war ein heftiger Wahlkampf vorausgegangen, nachdem die Wahl etwa 3 Monate zuvor, am 9. April 2008 angekündigt worden war.

Während dieser Zeit wurde ein mit der Überschrift „7 (Populismus-) Sünden des RCDS“ betitelt Plakat sowie gleichnamige Handzettel (im Folgenden wird beides als „Stellungnahme“ bezeichnet) im Universitätsgebäude in der Carl-Zeiss-Straße 3 veröffentlicht.

Die Stellungnahme lässt keinen persönlichen Verfasser erkennen. Allerdings befindet sich auf ihr das StuRa-Logo in deutlich erkennbarer Größe.

Nach Aussage des Antragstellers wurde das Plakat an den Stützpfeilern im Foyer des Gebäudes angebracht und die Handzettel auf den Tischen der Cafeteria ausgelegt. Aus der Erinnerung heraus konnte dies von den Mitgliedern der Schiedskommission selbst bestätigt werden.

In welcher Auflage die Plakate und Handzettel veröffentlicht wurden und ob dies auch in anderen Gebäuden der Universität erfolgte, konnte nicht ermittelt werden.

Des Weiteren war die Stellungnahme in der Jenaer Hochschulzeitung „Akrützel“, Ausgabe Nr. 255 vom 5. Juni 2008, in einer verteilten Auflage von 5.500 Exemplaren, abgebildet (siehe <http://www.uni-jena.de/akruetzel/archiv/akruetzel255.pdf>). Die Ausgabe beinhaltete auch eine „Wahlbeilage“ (S. 13 – 32), in der sich die einzelnen Wahlvorschläge präsentieren konnten. Die Stellungnahme war auf S. 35 abgedruckt und am oberen Seitenende fand sich folgender Hinweis: *„Für den Inhalt dieser Seite ist der Uni-Stura verantwortlich, nicht das Akrützel.“* Nach Aussage von Johannes Wander, einem Mitarbeiter des Akrützels, wurde die Stellungnahme mit der Bitte um Veröffentlichung von Felix Tasch, damaliges Mitglied des StuRa-Vorstands, an das Akrützel gesendet.

Darüber hinaus wurde die Stellungnahme auf der Website des Studierendenrates zum Download bereitgestellt. Dort findet sich die Datei auch heute noch im „Newsarchiv“, welches sich unter der Seitenrubrik „Aktuelles“ befindet (<http://www.stura.uni-jena.de/index.php?id=167#733>). Der Eintrag lautet wie folgt:

„Klarstellung RCDS Vorwürfe

Der RCDS wirft in seiner Wahlkampagne dem Studierendenrat Verschwendung von studentischen Geldern vor. Anhand von sieben Beispielen versucht er diese zu untermauern. Diese Vorwürfe sind nicht haltbar, zudem stimmen die genannten Zahlen oft nicht mit der Realität überein. Der RCDS hat sich mit den wirklichen Verhältnissen und Strukturen des Studierendenrates nicht mal ansatzweise richtig auseinandergesetzt.

In einer Gegendarstellung stellt der StuRa sich diesen Vorwürfen. Diese finden Ihr im Anhang.

PS: Wer auflösen kann von wem das Zitat am Ende der Stellungnahme stammt, kann bei Einsendung der richtigen Lösung etwas im StuRa gewinnen. Was entscheiden wir anhand der aktuellen Haushaltslage.“

Im „Briefkasten“ (Unterrubrik von „Aktuelles“) befindet sich darüber hinaus eine Antwort auf das Preisrätsel (<http://www.stura.uni-jena.de/index.php?id=195>). Sie lautet wie folgt:

„Antwort Zitat-Preisrätsel

Hallo Stura Menschen und Menschinnen...

also auf die Frage von wem dieses "du lass dich nicht verhärten stammt" kann ich sagen: Wolf Biermann. Zwar habt ihr falsch zitiert, aber egal. Geschrieben Anfang der 70-er als "Ermutigung"; gewidmet Peter Huchel. Anfang der 80-er nochmal rausgekramt wegen der Zeile "Das Grün bricht aus den Zweigen" ----ja das waren noch Zeiten. Ich akzeptiere nur Bargeld in stabilen Währungen oder anerkannte, transportable Wertgegenstände (Gold, Diamanten ect.) als Preis...

Na dann, frohes Schaffen!

Christian“

Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Aus der Positionierung des Eintrages auf der StuRa-Website lässt sich jedoch schließen, dass die Veröffentlichung zumindest im Internet nach dem 17. Mai 2008 (Eintrag „Deutschlandrundfahrt auf D-Radio Kultur“) erfolgte. Dies steht auch im Einklang mit der zum Download bereitgestellten PDF, die den 29. Mai 2008 als Zeitpunkt ihrer Erstellung ausweist. Nach der Erinnerung des Antragstellers sowie des Vorsitzenden der Schieds-

kommission fanden sich ungefähr zur selben Zeit auch gedruckte Exemplare der Stellungnahme in der Cafeteria in der Carl-Zeiss-Straße 3.

Am 08.07.2008, d.h. 4 Tage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, reichte der Antragsteller fristgerecht einen Wahlprüfungsantrag nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der Fassung vom 11.12.2007 (im Folgenden: Satzung) ein. Darin rügte er zum einen, dass sich der Studierendenrat unter Verletzung seiner Neutralitätspflicht in wahlkampfmotivierten Stellungnahmen über den Ring Christlich-Demokratischer Studenten (im Folgenden: RCDS) geäußert habe und zum anderen, dass die Stimmenauszählung nicht nur durch neutrale Wahlhelfer, sondern auch durch noch amtierende bzw. zur Wiederwahl stehende Mitglieder des Studierendenrates erfolgt sein soll. Hinsichtlich beider Vorwürfe könne nach Auffassung des Antragstellers nicht ausgeschlossen werden, dass dies das Wahlergebnis in verfälschender Weise beeinflusst habe.

Der Antrag wurde mit nicht datiertem Schriftsatz vom Wahlvorstand zurückgewiesen. Hinsichtlich des Vorwurfs der Neutralitätspflichtverletzung verwies der Wahlvorstand auf den Anhang 2.7 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena, wonach es die Aufgabe des Öffentlichkeitsreferats sei, die Repräsentation des Studierendenrates zu übernehmen. Hierzu zählten auch Erklärungen wie die streitgegenständliche Stellungnahme des Studierendenrates.

In Bezug auf den Vorwurf der Stimmenauszählung durch nicht neutrale Wahlhelfer wies der Wahlvorstand insbesondere darauf hin, dass alle Wahlbereiche mehrmals und durch jeweils verschiedene Personen ausgezählt wurden und dass daher eine Ergebnisverfälschung ausgeschlossen werden könne.

Da der Wahlvorstand dem Wahlprüfungsantrag nicht abgeholfen hat, wurde der Antrag gem. § 18 Abs. 4 Satzung an die Schiedskommission weitergeleitet. Die weitere Ausgestaltung des Wahlprüfverfahrens sollte gem. § 18 Abs. 5 Satzung in der Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt sein. Eine solche – umfassende – Wahlordnung existiert indes nicht. In Anlehnung an § 33 Abs. 5 Satzung führte die Schiedskommission zunächst ein Vorverfahren mit dem Antragsteller und dem Wahlvorstand durch, um „die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den betroffenen Parteien auszuschöpfen.“

Während des Gespräches konnte klargestellt werden, dass an der Stimmenauszählung lediglich neutrale Wahlhelfer aktiv beteiligt waren. Gegenläufige Gerüchte müssen dadurch ent-

standen sein, dass der Wahlvorstand Vertreter der Jusos sowie des RCDS ausdrücklich eingeladen hatte, die Stimmenauszählung zu beobachten, um anschließenden Streit über eine etwaige Wahlverfälschung zu vermeiden. Diese Einladung ist rechtlich nicht zu beanstanden, denn gem. § 16 Abs. 5 Satzung erfolgt die Stimmenauszählung öffentlich. Dieses Recht steht selbstverständlich auch den Kandidaten selbst zu. Insofern hat der Wahlvorstand also sehr vorausschauend gehandelt.

Bezüglich des Vorwurfs der Neutralitätspflichtverletzung seitens des Studierendenrates bestätigte die Vorsitzende des Wahlvorstandes, Frances Karlen, dass die Stellungnahme von einem Mitglied des Studierendenrates initiiert wurde. Dies habe ihr Frank Dörfler erzählt. Den Namen des Urhebers wollte sie aus persönlichen Gründen aber nicht nennen.

Daraufhin wurde dem Vorstand des Studierendenrates die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Der Vorstand ermächtigte mit Vollmacht vom 23.09.2008 Herrn Frank Dörfler dazu, den Studierendenrat im vorliegenden Verfahren zu vertreten.

Mit Schriftsatz vom 24.09.2008 teilte dieser der Schiedskommission mit, dass der Vorstand keinen Beschluss des Vorstandes oder des StuRa-Gremiums „finden konnte“, der die Flugblätter legitimieren könne und dass dem Vorstand die Publikation auf der Homepage auch „nicht bekannt“ sei. Des Weiteren führte der Vorstand vertreten durch Frank Dörfler aus:

„Das fehlende V.i.S.d.P. [Anm.: Abk. für „Verantwortlich im Sinne des Presserechts“] und die unprofessionelle Machart lassen auf eine verdeckte und illegitime Anfertigung schließen. Wir bedauern all die gefälschten Publikationen, die im Wahlkampf aufgetaucht sind. Wir gehen aber wegen des strafrechtlichen relevanten Vorwurfs der ‚Urkundenfälschung‘ nicht davon aus, dass die betreffende Person sich im Verfahren zu Wort melden wird. Wir kennen diese Person auch nicht.“

Am 06.10.2008 teilte Herr Dörfler der Schiedskommission mit, dass er auf eine mündliche Anhörung verzichte und dass die Schiedskommission ihre „Urteile einfach schreiben könne.“

Nach interner Beratung hat die Schiedskommission dem Wahlprüfungsantrag stattgegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Entscheidungsgründe:

Der Wahlprüfungsantrag ist sowohl zulässig als auch begründet.

A.

Zulässigkeit

Der Antragsteller ist immatrikulierter Student an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und damit wahlberechtigt nach § 15 Abs. 1 S. 1 Satzung. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Satzung ist er somit auch antragsberechtigt. Der Antrag erfolgte form- und fristgerecht und ist auch im Übrigen zulässig.

B.

Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet, denn ein erheblicher Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften liegt vor. Die Stellungnahme ist dem Studierendenrat zuzurechnen und geht über die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Daher war sie mit dem in § 14 Abs. 1 S. 1 Satzung statuierten Gebot der Freiheit und Gleichheit der Wahl unvereinbar und hat den RCDS insbesondere in seinem satzungsmäßigen Recht auf Chancengleichheit bei der Wahl zum Studierendenrat 2008 verletzt.

I.

Das Wahlrecht der Studierendenschaft der FSU Jena

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 1 Satzung ist die Wahl zum Studierendenrat allgemein, gleich, unmittelbar, frei und geheim.

Für die Wahlen zum Bundestag (BVerfGE 44, 125 = NJW 1977, 751; BVerfGE 63, 230, 242 ff. = NJW 1983, 1105) und zu den Landesparlamenten (SaarlVerfGH, NJW 1980, 2181, 2182 f.; BremStGH, NVwZ 1985, 649 = DVBl 1984, 221 222 f.; NRWVerfGH, DVBl 1985, 691 = NVwZ 1986, 463) sowie für Kommunalwahlen (OVG Nordrhein-Westfalen, NVwZ-RR 1989, 149, 150; VG Meiningen, Urteil vom 24.10.2006, Az. 2 K 444/06, juris Rn. 41) ist anerkannt, dass eine amtliche Wahlbeeinflussung die Freiheit und Gleichheit der Wahl, insbe-

sondere das Recht auf Chancengleichheit bzw. die korrespondierende staatliche Neutralitätspflicht, beeinträchtigt.

In Fällen amtlicher Wahlbeeinflussung wird die *Freiheit der Wahl* in der konkreten Gestalt des Rechts des Wählers, seine Entscheidung von staatlicher Gewalt unbeeinflusst zu treffen, verletzt (*Studenroth*, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) Bd. 125 (2000), S. 257-279, 259).

Auch das *Demokratieprinzip* selbst wird durch eine amtliche Wahlbeeinflussung verletzt, denn die legitimationsstiftende Funktion kann eine Wahl nur erfüllen, wenn den Wahlbewerbern gleiche Chancen eingeräumt werden (*Studenroth*, a. a. O., S. 257).

1. Anwendbarkeit der vom BVerfG aufgestellten Grundsätze zur amtlichen Wahlbeeinflussung auf die Wahl zum Studierendenrat

Die obigen Feststellungen lassen sich auf die Wahl zum Studierendenrat übertragen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass nicht nur die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes, sondern auch die der Länder und Gemeinden geeignet ist, sich zugunsten oder zulasten von Wahlbewerbern auszuwirken. Begründet wird dies damit, dass „die Grundbedingungen politischen Handelns ... in einer demokratisch verfassten, nach den Grundsätzen parlamentarischer Repräsentation organisierten Gemeinde prinzipiell keine anderen als in Bund und Ländern [sind]“ (OVG Münster, NVwZ-RR 1989, S. 149, 150; vgl. dazu auch *Meyer*, in: Hdb. d. kommunalen Wissenschaft und Praxis, 2. Aufl. (1982), Bd. 2, S. 37, 51 ff.; *Oebbecke*: Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30, 31). Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze bezüglich der amtlichen Wahlbeeinflussung gelten daher gem. Art. 28 I GG auch für die Wahlen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden (VGH München, NVwZ-RR 1996, 680).

Im Rahmen des Wahlprüfverfahrens wurde von verschiedenen Seiten am Rande bemerkt, es wäre fraglich, ob diese auch auf den vorliegenden Fall anwendbar wären, schließlich handle es sich „lediglich um die Wahl des Studierendenrates“. Dem dadurch zum Ausdruck kommenden Beschwichtigungsversuch, man sollte im vorliegenden Fall einen „milderen Maßstab“ zugrunde legen, widerspricht die Schiedskommission mit Nachdruck.

Gründe, warum das Demokratiegebot nicht auch an einer Universität gelten sollte, warum den Bewerbern für die Stura-Wahl keine Chancengleichheit gewährt werden sollte und warum nicht auch die Wahl zum Studierendenrat von diesem selbst unbeeinflusst sein sollte, sind nicht ersichtlich – das Gegenteil ist der Fall:

Auch der Studierendenrat dient der parlamentarischen Repräsentation der Studierendenschaft. Gemäß § 73 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) gelten die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl auch für die Wahl zum Studierendenrat. Damit werden an die Wahl zum Studierendenrat die gleichen Anforderungen gestellt, wie an die Wahl zum Bundestag nach Art. 38 des Grundgesetzes.

Dementsprechend statuiert bereits die Präambel der Satzung: „*Die Organe der Studierendenschaft dienen nicht der Durchsetzung eines politischen Programms.*“

Der Studierendenschaft selbst obliegt gem. § 73 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG die Aufgabe der „*Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.*“ Zur politischen Bildung gehört es, dass demokratische Wahlen u.a. frei und gleich abzuhalten sind. Zum staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstsein gehört es, Wahlen nicht in unzulässiger Weise zu beeinflussen bzw. sich für dieses Gebot einzusetzen.

Auch erscheint es fraglich, wo „echte Demokratie“ gelebt werden sollte, wenn nicht an den Universitäten oder zumindest in den Köpfen der Studierenden.

Im Ergebnis spricht daher alles für eine Anwendung der in Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zur Wahlbeeinflussung durch staatliche Funktionsträger auf den vorliegenden Fall.

2. Die Freiheit und Gleichheit der Wahl, insbesondere Chancengleichheit

Die *Freiheit der Wahl* erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck erfolgen kann, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen können, welcher von dem zur Wahl stehenden Gremium selbst weitestgehend unbeeinflusst bleibt (vgl. BVerfGE 20, 56, 97 = NJW 1966, 1499; BVerfG NJW 1977, 751).

Die *Gleichheit der Wahl* soll u.a. das Recht der Wahlbewerber auf Chancengleichheit garantieren (Morlok, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 94 f.).

Die beiden Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl sind Ausformungen des *Demokratieprinzips*, denn Wahlen vermögen demokratische Legitimation nur zu verleihen, wenn sie *frei* sind. Damit die Wahlentscheidung in voller Freiheit gefällt werden kann, ist es neben dem offenen Meinungsbildungsprozess unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend mög-

lich, mit *gleichen* Chancen in den Wahlkampf eintreten (BVerfG NJW 1977, 751, 753; BVerfGE 41, 399, 413).

In der politischen Realität ist es aber oftmals so, dass die Chancen der politischen Parteien, die im Wahlkampf aus der Opposition heraus antreten, und die Chancen der Parteien, die zuletzt die Regierung getragen haben, im Ringen um die Wählerstimmen tatsächlich nicht gleich sind. Umso bedeutsamer ist es, dass von staatlicher Seite aus alles zu unterbleiben hat, was diese tatsächlich bestehende Ungleichheit noch verstärkt (vgl. BVerfGE 8, 51, 66 f. = NJW 1958, 1131; BVerfG NJW 1977, 751, 757). Mit dem Recht auf Chancengleichheit korrespondiert daher die Neutralitätspflicht des Staates (BVerfG NJW 1977, 751, 752).

Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit ist von der Rechtsprechung zunächst für den Wahlvorgang selbst entwickelt worden. Seine Geltung ist ausgedehnt worden auf die Wahlvorbereitung, insbesondere in Bezug auf den Bereich der Wahlwerbung (vgl. BVerfGE 14, 121, 132 f. = NJW 1962, 1493). Denn greifen Staatsorgane als solche zugunsten oder zulasten Einzelner oder aller am Wahlkampf beteiligten politischen Parteien oder Bewerber in den Wahlkampf ein, so sind die Chancen nicht gleich und der Wettbewerb wird verzerrt: Zum einen kommt quasi-amtlichen Bekundungen eine erhöhte Aufmerksamkeit, im Einzelfall evtl. sogar eine höhere Glaubwürdigkeit zu (vgl. *Morlok*, in: Dreier, GG, 2. Aufl. 2006, Art. 38 Rn. 89). Zum anderen können Staatsorgane auf die von der Allgemeinheit erbrachten und getragenen finanziellen Mittel und Informationsverbreitungsmöglichkeiten des Staates zurückgreifen. Dadurch nutzen sie nicht nur in verfassungswidriger Weise Möglichkeiten aus, die der Opposition nicht zur Verfügung stehen, darüber hinaus wird die Opposition faktisch auch noch dazu gezwungen unter zusätzlichem Einsatz finanzieller Mittel auf diese Verlautbarungen zu reagieren.

Daher ist es „den Staatsorganen in amtlicher Funktion verwehrt, durch besondere Maßnahmen [...] auf die Willensbildung des Volkes bei Wahlen einzuwirken, um dadurch Herrschaftsmacht in Staatsorganen zu erhalten oder zu verändern. Es ist ihnen von Verfassungswegen versagt, sich als Staatsorgane im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlbewerbern zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Werbung die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.“ (BVerfG NJW 1977, 751, 752).

3. Abgrenzung von Wahlbeeinflussungen zur Öffentlichkeitsarbeit

a) Von amtlichen Wahlbeeinflussungen zu unterscheiden ist die neutrale Öffentlichkeitsarbeit von Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften. Diese ist in Grenzen nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern auch notwendig, denn eine verantwortliche Teilhabe der Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend weiß, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können. In den Rahmen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit fällt es daher, wenn Regierungen der Öffentlichkeit ihre Politik, ihre Maßnahmen und Vorhaben sowie die künftig zu lösenden Fragen darlegen und erläutern (BVerfGE 20, 56, 100 = NJW 1966, 1499, 1502; BVerfG NJW 1977, 751, 753).

Die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung findet aber dort ihre Grenze, wo die Wahlwerbung beginnt (BVerfG NJW 1977, 751, 754).

Nach einer vereinzelt vertretenen Ansicht, *könne* amtliche Öffentlichkeitsarbeit hingegen gar nicht neutral sein, da sich das Regierungsprogramm stets auch im Programm der die Regierung tragenden Parteien wiederfände. Die Regierung sei keine „neutrale“, über den politischen Parteien schwebende Exekutivspitze“ (so insbesondere das Sondervotum des Richters *Rottmann* BVerfGE 44, 125, 181 ff. = NJW 1977, 751, 758 ff.; nur auf den ersten Blick zustimmend: *Studenroth*, a. a. O., S. 266 [anders aber auf S. 268 f.]). Nach einer scheinbar noch weiter gehenden Ansicht *müsse* Öffentlichkeitsarbeit auch gar nicht neutral sein, vielmehr müsse sie für die von die vertretenen Positionen werben, um deren Akzeptanz in der Gesellschaft durchzusetzen (*Schürmann, Frank*: Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung, Diss. Bonn 1991, S. 307).

Diesen Auffassungen vermag die Schiedskommission hingegen nicht zu folgen. Öffentlichkeitsarbeit *kann* und *muss* neutral erfolgen. Die genannten Ansichten verkennen, dass das Parlament unabhängig von den zu wählenden Personen und Parteien besteht. „Diese Unabhängigkeit muss sich auch in einer Neutralität gegenüber all jenen ausdrücken, die das Organ mit Leben gerade ausfüllen oder dies für die Zukunft anstreben. Die Bundesregierung als Staatsorgan kann und darf keinen Wahlkampf im Blick auf ihre personelle Besetzung führen. Der Staat ist nicht derjenige, der über die Besetzung seiner Handlungseinheiten zu entscheiden hat. Dies ist das Volk und dessen Entscheidung muss frei sein von staatlicher Beeinflussung. Das heißt, staatliche Instrumentarien und Mittel, Finanzressourcen oder Staatssymbole,

dürfen nicht zugunsten bestimmter Wahlbewerber eingesetzt werden.“ (*Studenroth*, a. a. O., S. 269; krit. auch *Engelbert*, Staatliche Öffentlichkeitsarbeit und Demokratieprinzip, NJW 1993, 1233, 1235).

b) Anzeichen dafür, dass die Grenze zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit einer parteiübergreifenden Einwirkung in den Wahlkampf überschritten ist, können unter anderem der Inhalt sowie die äußere Form und Aufmachung von Anzeigen und Druckschriften sein (BVerfG NJW 1977. 751, 754).

Inhaltlich kann der parteiübergreifende Charakter einer solchen Veröffentlichung daran erkennbar werden, dass die Bundesregierung offen oder versteckt für sich wirbt oder sich mit negativem Akzent oder gar herabsetzend über die Oppositionsparteien und deren Wahlbewerber äußert (BVerfG NJW 1977. 751, 754).

Gerade „objektive“, den Standpunkt scheinbar jenseits der „Parteienstreitereien“ wählende, Äußerungen der Bundesregierung können eine besonders wirksame Wahlwerbung darstellen (BVerfG NJW 1977, 751, 756).

Anzeichen dafür, dass eine Beeinflussung des Wahlkampfes bezweckt ist, können sich ferner aus der äußeren Form einer Druckschrift ergeben. Tritt der informative Gehalt einer Druckschrift oder Anzeige eindeutig hinter die reklamehafte Aufmachung zurück, so kann das ein Anzeichen dafür sein, dass die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten ist. Entsprechendes gilt, wenn sich im Vorfeld der Wahl Druckschriften oder Anzeigen häufen, die bei unbefangener Betrachtung mehr der Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Sympathiewerbung für Mitglieder der Bundesregierung, als der Befriedigung eines von der Sache her gerechtfertigten Informationsbedürfnisses der Bürger dienen (BVerfG NJW 1977. 751, 754; *Jarass*, Rechtsfragen der Öffentlichkeitsarbeit, NJW 1981, S. 193, 195).

Als Indiz für die Absicht, parteiübergreifend auf den Wahlkampf einwirken zu wollen, kommt auch ein Anwachsen der Öffentlichkeitsarbeit ohne akuten Anlass in Wahlkampfnähe in Betracht (BVerfG NJW 1977. 751, 754).

II.

Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit der Wahl

1. Handlung des Studierendenrates

a) Nach Ansicht des StuRa-Vertreters kann die Stellungnahme dem Studierendenrat nicht zugerechnet werden, da der Vorstand keinen entsprechenden Beschluss des Vorstandes oder des StuRa-Gremiums „finden konnte“ und ihm die Publikation auf der Homepage auch „nicht bekannt“ sei.

Problematisch ist hier, dass die Stellungnahme keinen persönlichen Urheber erkennen lässt. In den typischen Fällen der Rechtsprechung geht es um den Bürgermeister einer Gemeinde, der kurz vor der Wahl einen Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsbericht veröffentlicht und sich auch eindeutig als dessen Urheber zu erkennen gibt. Im vorliegenden Fall befindet sich auf der Stellungnahme aber nur das StuRa-Logo.

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Stellungnahme eine amtliche Wahlbeeinflussung darstellt, ist die „Amtlichkeit“ einer Handlung von dem generellen Vorliegen einer dem Studierendenrat zurechenbaren Handlung zu unterscheiden. Das Verwenden offizieller Zeichen ist zwar typisch für den Amtsgebrauch und gerade darauf angelegt, einen amtlichen Eindruck zu erwecken (*Studenroth*, a. a. O., S. 274) – daraus lässt sich aber noch nicht eindeutig ableiten, ob auch tatsächlich der Studierendenrat als Organ der Studierendenschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Satzung) handelte.

Für die Annahme einer Handlung des Studierendenrates genügt es auch nicht, dass der Wahlvorstand während des Vorgesprächs einräumte, die Stellungnahme sei jedenfalls von einem Mitglied des Studierendenrates verfasst worden und ein weiteres Mitglied des Studierendenrates, Hr. Frank Dörfler, habe davon gewusst. Denn das Gebot der Zurückhaltung und der Neutralität im Wahlkampf erfasst nicht das einzelne Mitglied des Studierendenrates. Jedes StuRa-Mitglied kann grundsätzlich am Wahlkampf teilnehmen, indem es seine Meinung und seine Ansichten auch in Veröffentlichungen bekannt macht. Die Neutralitätspflicht im Wahlkampf trifft lediglich den Studierendenrat in seiner Gesamtheit, d.h. als Gremium und als die Interessenvertretung der Studierendenschaft (§ 7 Satzung). Einzelne StuRa-Mitglieder, auch wenn sie sich zur politischen Aussage mit anderen StuRa-Mitgliedern verbinden, sind dem

Gebot der Neutralität der öffentlichen Gewalt im Wahlkampf nicht unterworfen. Sie sind zwar Teil eines Organs der Studierendenschaft, jedoch als Einzelpersonen (auch im Zusammenschluss) nicht befugt, für das Hauptverwaltungsorgan der Studierendenschaft zu sprechen (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 126, 127; OVG Münster, NVwZ 2006, 363). Die „Vertretung des Studierendenrates nach außen“ obliegt gemäß § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Satzung vielmehr dem Vorstand des Studierendenrates. Ein von diesem gefasster offizieller und protokollierter Beschluss liegt nach Aussage des Prozessvertreters zwar nicht vor, von einer Handlung des Studierendenrates ist gleichwohl auszugehen.

b) Hinsichtlich der zum Download bereitgestellten PDF auf der Website des Studierendenrates ergibt sich dies aus einer gesetzlichen Zurechnung. Nach § 7 Abs. 1 Telemediengesetz ist der Studierendenrat als Anbieter der Website (vgl. Impressum der Website <http://www.stura.uni-jena.de/index.php?id=97>) verantwortlich für eigene Inhalte (vgl. *Roßnagel*: Das Telemediengesetz – Neuordnung für Informations- und Kommunikationsdienste, NVwZ 2007, 743, 747). Demnach ist die Stellungnahme dem Studierendenrat selbst dann zuzurechnen, wenn sie nicht aufgrund eines offiziellen Beschlusses des damaligen amtierenden Studierendenrates bzw. des Vorstandes auf die Website gestellt worden sein sollte, denn es ist die Aufgabe des Studierendenrates den Zugriff auf die Website so zu organisieren und auch zu kontrollieren, dass sich dort nur Offizielles wieder findet (vgl. VG Berlin; Urteil vom 24.01.1994; Az. 2 A 30.93; juris Rn. 20). Dies gebietet sowohl das § 7 Abs. 1 Telemediengesetz zugrunde liegende Prinzip des Verkehrsschutzes als auch die von der Satzung und der Geschäftsordnung des Studierendenrates vorgesehene Aufgabenverteilung. Danach obliegt dem Vorstand des Studierendenrates gem. § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Satzung die „*Leitung und Koordination der gesamten Tätigkeit des Studierendenrates*.“ Die Website des Studierendenrates dient der Öffentlichkeitsarbeit und ihre Betreuung würde daher originär in den Aufgabenbereich des Referats für Öffentlichkeitsarbeit fallen. Die Referate und der Vorstand treten aber gem. § 16 Abs. 8 der Geschäftsordnung „*regelmäßig zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren*.“ Eine „*Leitung und Koordination*“ der Tätigkeit des Studierendenrates ist hier aber gerade nicht erfolgt, denn ansonsten wäre die Publikation den verantwortlichen Personen aufgefallen. Konsequenz dessen hätte zumindest sein müssen, dass der entsprechende Eintrag auf der Homepage des Studierendenrates gelöscht wird, denn es ist anerkannt, dass die Bundesregierung Vorkehrungen treffen muss, dass selbst neutrale, von ihr herausgegebene Arbeits-, Leistungs- oder Erfolgsberichte im Vorfeld der Wahl nicht durch andere (insbesondere durch die die Bundesregierung tragenden Parteien) zu wahlwerbenden Zwecken eingesetzt

werden (BVerfG NJW 1977, 751, 754). In noch höherem Maße muss dies für eindeutig wahlbeeinflussende Stellungnahmen gelten – diese dürfen nicht über die Homepage des Studierendenrates verbreitet werden.

Darüber hinaus hätte sich der Studierendenrat von der Stellungnahme eindeutig distanzieren müssen. Die Pflicht hierzu ergibt sich aus seiner Aufgabe, die Interessen *aller* Studierenden zu vertreten (§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 7 S. 1 Satzung) sowie dem Erfordernis der Beschlussfassung zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 Satzung). Mangelt es an einem die konkrete Maßnahme legitimierenden Beschluss, so erfordert es das Allgemeinvertretungsgebot, dass der Studierendenrat diese Maßnahme zurücknimmt bzw. sich von dieser hinreichend distanziert (vgl. VG Berlin; Urteil vom 24.01.1994; Az. 2 A 30.93; juris Rn. 20).

Das Nachträgliche „Bedauern“ in einem Schriftsatz, der lediglich von der Schiedskommission wahrgenommen wird, genügt nicht. Indem der Studierendenrat den Zugriff auf die Website nicht kontrollierte, hat er den Rechtsschein geschaffen, es handele sich um einen offiziell legitimierten Eintrag.

Bezeichnend ist insoweit, dass die Publikation bis heute noch immer nicht von der Website entfernt wurde und dass sich sogar noch eine Antwort auf das Preisrätsel am Ende der Stellungnahme auf der StuRa-Homepage befindet.

Einer Zurechnung steht auch nicht entgegen, dass die Stellungnahme sich nicht unter der vom Antragsteller angegebenen Adresse auf der Homepage befand, denn dies resultiert nur daraus, dass der entsprechende Eintrag in das „Newsarchiv“ verschoben wurde. Zuvor stand er aber unter der Rubrik „Aktuelles“ und war damit sogar noch auffälliger, da diese Rubrik bereits als Startseite der StuRa-Homepage zu sehen ist, sodass der Eintrag den verantwortlichen Personen vielmehr schon damals hätte auffallen müssen.

c) Darüber hinaus gelangte die Schiedskommission zu der Auffassung, dass auch die Plakate und Handzettel sowie der Abdruck der Stellungnahme im Akrützel dem Studierendenrat zuzurechnen sind.

aa) Zwar konnte im Rahmen des Schiedsverfahrens nicht geklärt werden, wer genau die Handzettel und Plakate verteilt hat, doch auch hier hat der Studierendenrat durch sein passives Verhalten in zurechenbarer Weise den Rechtsschein geschaffen, es handele sich um eine offizielle Stellungnahme: Die Plakate wurden u.a. am schwarzen Brett des Studierendenrates angebracht. In dessen unmittelbarer Nähe lagen auch die Handzettel in dem Broschüren-Regal des Studierendenrates. Beide sind jeweils durch ein Warnschild explizit für Materialien

des Studierendenrates reserviert. Das an dem Broschüren-Regal angebrachte Warnschild betont darüber hinaus, dass eine tägliche Kontrolle erfolge.

Sowohl nach den Ausführungen des Antragstellers als auch nach der Erinnerung der Mitglieder der Schiedskommission lagen die Handzettel mindestens eine Woche, wenn nicht gar länger aus. Eine „tägliche Kontrolle“ fand also entweder überhaupt nicht statt oder der Studierendenrat duldet die Auslage. Dadurch hat er in zurechenbarer Weise den Rechtsschein geschaffen, es handle sich um eine offizielle Stellungnahme. Selbst der verständige Wähler, der beispielsweise in der Cafeteria die entsprechenden Handzettel las und sich dann über den Treppenaufgang zu den Seminarräumen begab, musste davon ausgehen, es handle sich um eine vom Studierendenrat ausgehende Stellungnahme. Dieser Anschein wurde durch den entsprechenden Eintrag auf der Homepage sogar noch verstärkt.

bb) Gleiches gilt für den Abdruck der Stellungnahme im Akrützel. Diese ist dem Studierendenrat bereits nach § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Satzung zuzurechnen, denn dem Vorstand obliegt die Aufgabe den Studierendenrat nach außen zu vertreten. Die Anweisung, die Stellungnahme im Akrützel abzudrucken, wurde vom damaligen Vorstandsmitglied Felix Tasch in Vertretung für den gesamten Studierendenrat erteilt. Ob die anderen zwei Vorstandsmitglieder dem zustimmten ist unerheblich, denn mit der Anweisung wurde kein Rechtsgeschäft i.S.v. § 28 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Satzung verfolgt, sodass nicht von einer Doppelzeichnungspflicht nach § 28 Abs. 2 S. 4 Satzung auszugehen ist. Jedenfalls wurde auch hier der Rechtsschein geschaffen, es handle sich um eine offizielle Stellungnahme.

Aufgrund der Bedeutsamkeit der Neutralitätspflicht während der Wahlkampfphase hätte das Allgemeinvertretungsgebot des Studierendenrates aber auch in Bezug auf die Druckwerke eine Rücknahme- bzw. Distanzierungserklärung erfordert. Der Vorstand bzw. der gesamte Studierendenrat kann sich seiner Verantwortung nicht dadurch entziehen, dass er sich selbst so organisiert, dass niemand mehr weiß, wer was gemacht hat.

d) Unabhängig von den bereits genannten Argumenten, die für sich allein schon die Zurechnung der Stellungnahme begründen, erscheint der Schiedskommission die Behauptung des Studierendenrates, man kenne die verantwortliche Person nicht, höchst zweifelhaft.

Die Dokumenteigenschaften der PDF geben als Verfasser Felix Tasch zu erkennen. Dieser war Mitglied des Vorstands des damaligen amtierenden Studierendenrates. Selbst wenn Felix Tasch die entsprechende Word-Datei nur in die PDF für die Website umgewandelt hat – den Text aber nicht selbst verfasst haben sollte –, so muss er dennoch die ursprüngliche Word-

Datei von deren Urheber oder zumindest einem Eingeweihten erhalten haben. Die Möglichkeit einer Fälschung hält die Schiedskommission für unwahrscheinlich.

Zum einen geben alle auf der Website unter der Rubrik „Newsarchiv“ zur Verfügung stehenden PDF (Eintrag: Stellungnahme zum "Studentenparadies Jena"; Eintrag: Rede zum Festakt zum 450. Jubiläum der Uni) als Verfasser Felix Tasch zu erkennen.

Zum anderen spricht auch noch die Auslobung des Preisrätsels auf der Website dafür, dass die Datei tatsächlich von dem Vorstandsmitglied Felix Tasch auf die Website gestellt wurde. Denn gem. § 18 Abs. 2 Geschäftsordnung *„kann der Vorstand des Studierendenrates in eigener Verantwortung über die Verwendung von Mitteln für [interne] Projekte, [...] bis zu einer Höhe von 500 Euro [...] entscheiden.“* Es ist unwahrscheinlich, dass jemand ohne die entsprechende Befugnis zur Auszahlung von Geldern ein solches Gewinnspiel veranstalten würde. Die Tatsache, dass eine entsprechende Anweisung nach Aussage des Finanzreferenten zumindest bisher noch nicht erteilt wurde, steht dem nicht entgegen.

Des Weiteren kann es kein Zufall sein, dass der Vorstand gerade Frank Dörfler als Prozessvertreter des Studierendenrates auswählte: Dieser erklärte gegenüber der Schiedskommission, dass sowohl er als auch der Vorstand den Verfasser der Stellungnahme nicht kennen würden – gegenüber dem Wahlvorstand bestätigte er hingegen, dass dafür ein Mitglied des Studierendenrates verantwortlich war.

Die Aussage der Vorsitzenden des Wahlvorstandes, Frances Karlen, ist auch glaubhaft. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sie die entsprechende Erklärung bereits in dem Vorverfahren, d.h. dem ersten Gespräch mit dem Antragsteller, abgab. Zu diesem Zeitpunkt kannte aber noch keiner der Beteiligten die genaue Tragweite dieser Wahlbeeinflussung, so dass sich Frances Karlen vollkommen unvoreingenommen zum Stand der Dinge äußerte. Bereits bewusst war ihr zu diesem Zeitpunkt allerdings, dass sie sich bei dem frisch gewählten Studierendenrat für das Referat für Öffentlichkeitsarbeit bewerben würde und dass sie dafür auch genügend Stimmen im Studierendenrat für sich gewinnen müsste. Eine Falschaussage zulasten von Frank Dörfler, dem Spitzenkandidaten der Jusos für die Rechtswissenschaftliche Fakultät, wäre also gar nicht in ihrem Sinne gewesen. Umso höher rechnet die Schiedskommission es Frances Karlen an, dass sie – im Gegensatz zum Prozessvertreter des Studierendenrates – sich stets kooperationsbereit gezeigt hat.

2. Überschreitung der Grenzen neutraler Öffentlichkeitsarbeit

Die Stellungnahme des Studierendenrates stellt keine neutrale Öffentlichkeitsarbeit mehr dar, sondern vielmehr eine aktive Wahlbeeinflussung. Diese ist auch nicht durch die vorangegangenen Vorwürfe des RCDS gerechtfertigt. Selbst wenn man den wahlbeeinflussenden Charakter der Stellungnahme verneinen würde, verstieße sie aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Wahl gegen das Gebot der äußersten Zurückhaltung und Neutralität.

a) Mit der Stellungnahme hat der Studierendenrat die vom BVerfG aufgestellten Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit überschritten.

Zwar darf der Studierendenrat mittels Öffentlichkeitsarbeit grundsätzlich über seine Aktivitäten und Maßnahmen informieren (s.o. unter I.3.a). In Betracht kommt hier insbesondere die Informierung über neue hochschulrelevante Gesetze, über vom Studierendenrat gefasste Beschlüsse oder – wie es momentan der Fall ist – die sachlich, neutrale Bekanntgabe der Termine zur Urabstimmung über ein erweitertes Semesterticket in Thüringen.

Teile der Stellungnahme könnten auf den ersten Blick auch als eine solche, bloße Tätigkeitsbeschreibung verstanden werden (so z.B. die Serviceleistungen des Studierendenrates unter Punkt 2 der Stellungnahme; die Förderung externer Projekte unter Punkt 3 sowie die internen Projekte unter Punkt 5).

Die Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit sind aber überschritten, wenn sich der Studierendenrat der gleichen Mittel bedient, wie sie typischerweise von Wahlkandidaten angewendet werden. Dazu gehören u.a. die Polemisierung politischer Gegner, eine provozierende und reißerische Überschrift, der Versuch die Glaubwürdigkeit des politischen Gegners zu erschüttern sowie unübliche, auf die Erheischung von Aufmerksamkeit gerichtete Mittel. Der Inhalt amtlicher Öffentlichkeitsarbeit muss sich bereits des bloßen Eindrucks einer werbenden Einflussnahme zugunsten oder zulasten einzelner Wahlvorschläge erwehren. Insbesondere willkürliche, ungerechtfertigt herabsetzende und polemische Äußerungen über zur Wahl stehende Kandidaten und Listen sind zu vermeiden, denn „Öffentlichkeitsarbeit darf nicht durch Einsatz öffentlicher Mittel den Mehrheitsparteien zu Hilfe kommen oder die Oppositionsparteien bekämpfen. Dies wäre mit den Grundsätzen eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes und der Gleichberechtigung der politischen Parteien nicht vereinbar“ (BVerfGE 44, 125, 150 = NJW 1977. 751, 754).

Im vorliegenden Fall musste sich dem verständigen Wähler der Eindruck einer Wahlwerbung zulasten des RCDS aber geradezu aufdrängen. Die Stellungnahme diene gerade nicht dem Zweck, sachlich und parteipolitisch neutral zu berichten. Stattdessen zielte der Studierendenrat auf die Bekämpfung des RCDS als Oppositionspartei ab.

Dazu bediente er sich verschiedener Mittel: Die Formulierung „*Das[s] er [Anm.: der RCDS] aber gleichzeitig für die Einführung von Studienbeiträge[n] in Höhe von 500 Euro [...] eintritt [...], verrät er dir nicht!*“ zielt ersichtlich darauf ab, den RCDS als scheinheilig und unehrlich gegenüber der Wählerschaft darzustellen. Die gleiche Intention liegt der provozierenden und reißerischen Überschrift des Plakats zugrunde, in der die Behauptungen des RCDS als „(Populismus-) Sünden“ betitelt werden. Weiter verstärkt wird der Versuch, den RCDS in ein schlechtes Licht zu rücken, indem man ihm Zynismus vorwirft, mit dem die Stimmen der Studierendenschaft „erlogen werden soll[en]“; indem man ihm unterstellt, dass es nach Ansicht des RCDS „nur noch von oben verordneten Spaß und Kultur“ geben solle und dass er die CDU-Landesregierung „feiern“ würde.

Unabhängig vom Wahrheitsgehalt dieser Aussagen, fallen derartige Äußerungen in den Bereich der Polemik und damit nicht mehr unter den Begriff der zulässigen Öffentlichkeitsarbeit, denn sie zielen darauf ab, den RCDS als Oppositionspartei zu bekämpfen und den Wähler bei seiner Meinungsbildung zu beeinflussen. Gerade dies ist aber den privaten Wahlkandidaten vorbehalten. Es ist unerheblich, ob der RCDS tatsächlich für die Einführung von Studiengebühren plädiert, denn darauf zu reagieren ist nicht die Aufgabe des Studierendenrates. Dieser hat „kein Mandat, für oder gegen einen Wahlbewerber Partei zu ergreifen“ (*Studenroth*, a. a. O., S. 259), denn als Organ der Studierendenschaft ist er der Gesamtheit der Studierenden verpflichtet (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satzung). Zur Wahrnehmung der studentischen Belange gehört es daher nicht, die weltanschaulichen oder allgemeinpolitischen Vorstellungen von Gruppen der Studierenden durchzusetzen oder zu bekämpfen (vgl. VGH Kassel NVwZ 1998, 873).

Aber auch insgesamt ist die Stellungnahme durchweg mit einem – vom Bundesverfassungsgericht für unzulässig erklärten – „negativen Akzent“ behaftet. Dies ergibt sich daraus, dass der Studierendenrat in der Stellungnahme eine Bewertung der Ansichten und Vorschläge des RCDS vornimmt und sie im Ergebnis ablehnt. Auch wenn der Studierendenrat scheinbar lediglich über seine Aktivitäten berichtet, so suggeriert er mit seinen Äußerungen zugleich, dass die konkreten Tätigkeiten und Ausgestaltungen auch erforderlich wären. Dies ergibt sich insbesondere aus der Verwendung negativer Formulierungen, wie „Eine Abschaffung hieße,

kein Servicebüro, kein Rabatt beim Kopieren [...] keine Konzerte, Filmreihen, Lesungen, keine „Party's““ (Anm.: Hervorhebung durch die Schiedskommission).

Insofern korrespondiert mit dem negativen Akzent ein wahlwerbender Charakter *zugunsten* der bisherigen Stura-Politik. Der Informationsgehalt der Stellungnahme tritt hinter die sympathiewerbende Aufmachung zurück. Wenn es die Intention des Studierendenrates gewesen wäre, die Wählerschaft sachlich über seine Tätigkeit und die Verwendung finanzieller Mittel zu informieren, so darf dies nicht in der verkürzten und einseitigen Art und Weise geschehen, wie mit der vorliegenden Stellungnahme. Exemplarisch hierfür ist die Mitgliedschaft im „fzs“ („freier Zusammenschluss von studentInnenschaften e.V.“). Unter Punkt eins der Stellungnahme, spricht sich der Studierendenrat – im Gegensatz zum RCDS – noch eindeutig für deren Notwendigkeit aus, indem er behauptet, dass die Studierenden ohne den fzs „auf Bundesebene nicht gehört“ werden würden. Nur wenige Wochen später hingegen beschloss der Studierendenrat auf seiner Sitzung am 8. Juli 2008 den Austritt aus dem studentischen Dachverband fzs zum 31. Juli 2008. Die Gründe hierfür (fehlende Repräsentanz im Osten, ein zu lobbyistisch orientiertes Agieren, eine verfehlte Personalpolitik, zu geringe Einbindung divergierender Interessen und alternativer Ansätze in der Vertretungsarbeit; siehe Pressemitteilung des Studierendenrates auf <http://www.stura.uni-jena.de/index.php?id=11>) wurden in der vorangegangenen Stellungnahme jedoch nicht erwähnt. Es ging folglich lediglich darum, den RCDS in der Wählergunst herabzusetzen, indem dessen Behauptungen undifferenziert als falsch zurückgewiesen werden.

Auch in Bezug auf die anderen Behauptungen des RCDS dient die Stellungnahme vornehmlich dazu, beim Wähler um Sympathie zu buhlen, statt ihm diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die er tatsächlich benötigt um sich ein eigenes Urteil bezüglich der vom RCDS erhobenen Vorwürfe zu bilden. So werden unter Punkt 2 der Stellungnahme („Bürokratie des StuRa“) lediglich diejenigen Leistungen aufgeführt, die allen Studierenden zu Gute kommen. Die aber zweifellos auch anfallenden „sonstigen Verwaltungskosten“ werden nicht offenbart. Unter Punkt 3 wird lediglich abstrakt aufgezählt, dass Konzerte, Filmreihen, Lesungen und “Party's” gefördert werden – nicht hingegen, welche Projekte genau diese Unterstützung erhielten. Unter Punkt 4 wird pauschal behauptet, dass sich niemand „[h]erumchauffieren“ lasse, aber nicht zu *welchen* bundesweiten Treffen und Schulungen Mitarbeiter gefahren sind und welchen Nutzen die Studierendenschaft daraus ziehen konnte. Unter Punkt 6 wird nur aufgezählt, welche Referate es überhaupt gibt – eine Information, die am schwarzen Brett und auf der Website jederzeit eingesehen werden kann. Zu den Fragen

der „Unübersichtlichkeit“ und welche Arbeit die Referate genau leisten, enthält die Stellungnahme aber keine für den Wähler nützliche Information.

Alle vom Studierendenrat genannten Informationen waren lediglich abstrakter Natur und daher für den interessierten Wähler auch schon vorher verfügbar und stellen insofern keine neuen Informationen dar. Zwar kann auch gerade in der Zusammenstellung und Systematisierung vereinzelt zugänglicher Informationen – und insofern zweifelsohne auch in der streitgegenständlichen Stellungnahme – ein „Informationsgewinn“ gesehen werden. Vorliegend tritt dieser nach Ansicht der Schiedskommission aber eindeutig hinter dem Ziel der Sympathiewerbung zurück.

Dies resultiert bereits zwangsläufig aus der Form der gewählten Darstellung. Ein kleiner Flyer bietet nicht den nötigen Platz um genaue Antworten auf die aufgeworfenen Fragen zu geben. Dies kann nur umfassend in einem Tätigkeitsbericht erfolgen, wie er in § 8 Abs. 1 Nr. 10 Satzung auch vorgesehen ist. All dies zeigt, dass der Studierendenrat mit der Stellungnahme nicht nur objektiv über seine Arbeit berichten wollte, sondern vielmehr aktiv die Wählerschaft in ihrer Entscheidung beeinflussen wollte.

Wie diese Wählerentscheidung ausfallen „sollte“, verdeutlicht das Zitat am Ende der Stellungnahme, mit dem der Eindruck erzeugt werden soll, dass es der RCDS sei, der „harte Zeiten“ beschere und das dazu aufruft, sich „nicht verhärten“ zu lassen, spricht: dem Studierendenrat – bzw. der momentanen Gremiumsmehrheit – oder generell den anderen Wahlvorschlägen seine Stimme zu geben. Darin ist eine Aufforderung an die Wähler zu einem bestimmten Wahlverhalten zulasten eines bestimmten Wahlbewerbers zu sehen. Damit hat der Studierendenrat seine besondere Stellung zulasten des RCDS missbraucht (vgl. VG Berlin NVwZ-RR 1994, 444 f.).

Zusammengefasst lässt sich sagen: Der Studierendenrat versucht „mehrheitsfähig zu machen, was die Lage erfordert.“ Was aber „die Lage erfordert,“ steht nicht vorab fest, sondern ist häufig Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen der Mehrheit im Studierendenrat und den politischen Oppositionskräften. Der genaue Inhalt des Gemeinwohls kann erst „im Prozess der demokratischen Auseinandersetzung zwischen den pluralen Kräften“ der Studierendenschaft ermittelt werden (vgl. *Engelbert*: Staatliche Öffentlichkeitsarbeit und Demokratieprinzip, NJW 1993, 1233, 1235).

Neben dem Inhalt spricht auch die Form für eine Überschreitung der Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit. So bediente sich der Studierendenrat einer provozierenden und reißeri-

schen Überschrift, die bereits die Intention der Stellungnahme – die Bekämpfung des RCDS – hinreichend zum Ausdruck bringt. Zusätzlich lobte der Studierendenrat auf seiner Homepage sogar noch ein Gewinnspiel aus, um eine erhöhte Aufmerksamkeit zu erheischen.

Dies stellt einen umso stärkeren Verstoß gegen die dem Studierendenrat insbesondere im Wahlkampf obliegende Neutralitätspflicht dar, da die Veröffentlichung der Stellungnahme sowohl auf der Homepage, als auch im Akrützel erfolgte. Die Homepage des Studierendenrates stellt das amtliche Verkündungsorgan der Studierendenschaft dar und muss daher dem Neutralitätsgebot in besonderem Maße Rechnung tragen (vgl. VGH Mannheim NVwZ 1992, 504, 505). Das Akrützel wird zwar von den Studentenräten der beiden Jenaer Hochschulen finanziert, gilt aber als eine unabhängige Zeitschrift. Gleichwohl kann aufgrund des engen Bezugs zwischen der Hochschulzeitschrift, dem Studierendenrat und der Studierendenschaft auch hier von einer besonderen Pflicht zur Neutralität und Zurückhaltung des Studierendenrates ausgegangen werden.

Für die Einordnung der Stellungnahme als unzulässige Wahlbeeinflussung ist es auch unerheblich, ob deren Verfasser möglicherweise nicht die Benachteiligung des RCDS erstrebte, sondern vordergründig eine bloße, aus seinem Gerechtigkeitsempfinden heraus als legitim empfundene Klarstellung bezweckte. Denn die vom BVerfG aufgestellten Prinzipien gelten in besonderem Maße für Maßnahmen, die – gewollt oder ungewollt – geeignet sind, der Wahlwerbung zu dienen oder den Wahlkampf zu beeinflussen (BVerfG NJW 1977, 751, 754), d.h. nicht die – ohnehin schwer nachweisbare – Intention ist entscheidend, sondern die objektive Eignung zur Beeinflussung der Wähler (*Oebbecke*: Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30, 32; VGH Mannheim, NVwZ 1992, 504). Die Eignung zur Wahlbeeinflussung war nach dem oben gesagten aber unzweifelhaft gegeben.

b) Die wahlbeeinflussende Stellungnahme kann auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass ihr Vorwürfe gegen den Studierendenrat insgesamt seitens des RCDS vorausgegangen sind. Zwar ist informierende, wettbewerbsneutrale Öffentlichkeitsarbeit auch in der Vorwahlzeit nicht vollkommen unzulässig und kann aus akutem Anlass sogar geboten sein (BVerfG NJW 1977, 751, 754). Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg kann ein solcher Anlass sogar die Aussage eines Wahlkandidaten sein, sofern diese einen „Polemiserungsgrad“ erreicht, der es trotz der dem Gremium obliegenden Zurückhaltungspflicht gerechtfertigt erscheinen lässt, dazu Stellung zu beziehen (vgl. VGH Mannheim, NVwZ-RR 1998, 126, 127; ähnlich VGH Kassel, NVwZ 2006, 610, 612; *Oebbecke*: Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30, 32). Ob die Vor-

würfe des RCDS gegen den Studierendenrat einen solchen „Polemiserungsgrad“ erreicht haben, kann hier aber dahingestellt bleiben, denn auch eine Antwort darauf muss in sachlicher Form, ohne Herabwürdigung des Kandidaten die betreffenden Tatsachen aus der Sicht des Studierendenrates darstellen (ebenda). Gerade diese Grenze hat der Studierendenrat aber überschritten.

Abschließend kann die Stellungnahme auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass der RCDS möglicherweise finanzielle Unterstützung von der CDU erhält und somit einen Vorteil gegenüber den anderen Wahlvorschlägen haben könnte, denn auch andere Listen- oder Einzelwahlvorschläge dürfen private Gelder zur Finanzierung ihres Wahlkampfes annehmen und hierfür einsetzen. Wenn es tatsächlich der Auffassung mehrerer Wahlkandidaten entsprach, dass die Äußerungen des RCDS unzutreffend seien und eine Gegendarstellung erforderlich machen würden, so hätten diese sich in ihrer privaten Funktion als Wahlkandidaten zu einer gemeinsam finanzierten Stellungnahme zusammenschließen können, anstatt die Gelder zu verwenden, die *von* der gesamten Studierendenschaft aufgebracht wurden und auch nur *für* die gesamte Studierendenschaft verwendet werden sollten.

3. Erheblichkeit der Wahlbeeinflussung

a) Der Wahlrechtsverstoß war auch erheblich. Nach dem vom BVerfG für die Wahlprüfung bei Bundestagswahlen (Art. 41 GG) entwickelten und sich auch in § 18 Abs. 3 S. 2 Satzung wiederfindenden „Erheblichkeitsgrundsatz“ sind Wahlfehler nur zu korrigieren, wenn und soweit sie die konkrete Mandatsverteilung beeinflussen haben können (vgl. BVerfGE 40, 11, 29 = NJW 1975, 1551; BVerfGE 85, 148, 158f. = NVwZ 1992, 257 = NJW 1992, 2623 L; jeweils m.w. Nachw.; st. Rspr.).

Der Erheblichkeitsgrundsatz findet seine sachliche Rechtfertigung auch in dem zu den fundamentalen Prinzipien der Demokratie gehörenden Mehrheitsprinzip (vgl. BVerfGE 29, 154, 165). Ein Wahlfehler kann den in einer Wahl zum Ausdruck gebrachten Volkswillen nur verletzen, wenn sich ohne ihn eine andere, über das maßgebliche Wahlergebnis entscheidende Mehrheit ergeben würde (vgl. BVerfGE 29, 154, 165; BVerwG NJW 1997, 1220, 1221).

Eine solche Möglichkeit darf nicht nur theoretisch bestehen. Sie muss vielmehr nach allgemeiner Lebenserfahrung konkret und nicht ganz fernliegend sein (vgl. BVerfGE 89, 243, 254 = NJW 1994, 922 = NVwZ 1994, 573 L; BVerfGE 89, 266, 273 = NVwZ 1994, 157 m.w.

Nachw.; BVerfGE 89, 291, 304 = NJW 1994, 927 = NVwZ 1994, 573 L; BVerwG NVwZ 1997, 1220, 1221).

Kriterien hierfür sind etwa die Wahrnehmbarkeit der Beeinflussungshandlung, also wie viele Wähler zum Beispiel ein gegen das Verbot amtlicher Wahlbeeinflussung verstoßender Brief erreicht hat. Eine Rolle spielen auch der zeitliche Abstand des Verstoßes zum Wahltag sowie der Inhalt der Äußerung (*Oebbecke*: Amtliche Äußerungen im Bürgermeisterwahlkampf, NVwZ 2007, 30, 33).

Absolute Sicherheit kann in Fällen der Wahlbeeinflussung aber *nicht* verlangt werden, weil sie nicht erreichbar ist und sonst auch schwere Verstöße ohne Folgen blieben (*Oebbecke*: a.a.O, S.32).

b) Im vorliegenden Fall bestand die konkrete Möglichkeit, dass der Wahlrechtsverstoß die Mandatsverteilung beeinflusst haben könnte. Der Inhalt der Stellungnahme zielte darauf ab, den RCDS als scheinheilig und unehrlich gegenüber der Wählerschaft darzustellen. Dem RCDS wurde also nicht lediglich ein anderes politisches Konzept gegenüber gestellt, sondern es wurde gezielt versucht dessen Glaubwürdigkeit massiv zu erschüttern. Es ist somit nicht ganz fernliegend, dass sogar dem RCDS zuvor zugeneigte Teile der Wählerschaft ihr Vertrauen in diesen verloren haben und ihre Stimme letztendlich doch einem anderen Wahlvorschlag gaben.

Es bestand auch die konkrete Möglichkeit, dass die wahlbeeinflussende Stellungnahme von einer erheblichen Zahl der Wahlberechtigten wahrgenommen wurde. Für diese Annahme genügt bereits die hohe Auflage (5.500 Exemplare) des Akrützels, in dem die Stellungnahme abgedruckt wurde. Zwar stellt das Akrützel kein amtliches Verkündungsblatt der Studierendenschaft dar, gleichwohl genießt es als Hochschulzeitung unter den Studierenden einen hohen Aufmerksamkeitsgrad. Bedenkt man, dass sich gerade in dieser Auflage eine „Wahlbeilage“ befand, in der sich die einzelnen Kandidaten vorstellen konnten, so bestand die konkrete Möglichkeit, dass gerade diejenigen Studierenden, die sich vorab über die zur Wahl stehenden Kandidaten und Listen ein ungetrübtes Bild verschaffen wollten, aufgrund der Stellungnahme daran gehindert wurden.

Für zusätzliche Aufmerksamkeit sorgten die Plakate und Flyer, die sich zumindest am schwarzen Brett und im Auslageregal des Studierendenrates sowie in der Cafeteria befanden. Es ist unschädlich, dass nicht genau ermittelt werden konnte, in welcher Auflage und an welchen Orten – außerhalb der Carl-Zeiss-Straße 3 – die Plakate und Flyer veröffentlicht wur-

den, denn bei der Wahl zum Studierendenrat werden Wahlkreise gebildet. Diese entsprechen gem. § 13 S. 1 Satzung den Fakultäten der Universität. Im Gebäude in der Carl-Zeiss-Straße 3 befinden sich u.a. die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Selbst wenn die Stellungnahme des Studierendenrates lediglich von Angehörigen dieser beiden Fakultäten wahrgenommen worden wäre, hätte dies Auswirkungen auf die Wahl zum Studierendenrat haben können, da der RCDS in beiden Wahlkreisen zur Wahl stand. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Carl-Zeiss-Straße 3 in erheblicher Zahl auch von Studierenden anderer Fachrichtungen frequentiert wird, da sich dort der zentrale Campus der Universität, eine Cafeteria, die Teilbibliothek für Sozialwissenschaften, die Büros des Studierendenrates und nicht zuletzt auch die Mensa befinden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Stellungnahme von einer nicht unerheblich großen Zahl von Studierenden wahrgenommen wurde, wird zusätzlich dadurch erhöht, dass die Stellungnahme bis zur Durchführung der Wahl auf der Website des Studierendenrates heruntergeladen werden konnte. Dort konnte auch die im Akrützel veröffentlichte Wahlbeilage eingesehen werden, sodass die Stellungnahme auch hier auf die Willensbildung interessierter Wähler Einfluss zu nehmen vermochte.

Die Veröffentlichungen erfolgten auch in unmittelbarer Nähe zur Wahl. Das Akrützel erschien am 5. Juni 2008. Der Wahltermin wurde bereits am 9. April 2008 bekannt gegeben und auf den 2. und 3. Juli 2008 datiert. Die Zeit bis zur Urnenwahl betrug daher nur noch einen Monat, die Möglichkeit der Briefwahl bestand schon im Zeitpunkt der Veröffentlichung. Der Wahlkampf befand sich daher auf jeden Fall in der „heißen Phase“.

Im Ergebnis war die Möglichkeit, dass der Wahlfehler die konkrete Mandatsverteilung beeinflusst haben könnte, von erheblichem Ausmaß.

III.

Konsequenzen

Aufgrund der Schwere des Wahlrechtsverstoßes gibt die Schiedskommission dem Wahlprüfungsantrag statt.

Hinsichtlich der Konsequenzen des Wahlfehlers verweist die Schiedskommission auf ihren Schiedsspruch in dem von den Studierenden M. Frenzel und P. Scholz beantragten Wahl-

prüfverfahren. Danach unterliegt die Wahlprüfungsentscheidung auch in diesem Verfahren dem Gebot des geringst möglichen Eingriffs.

Im vorliegenden Fall lässt sich der Wahlfehler nicht ausgleichen und auch nicht auf bestimmte Wahlkreise beschränken. Grundsätzlich wäre die Wiederholung der Wahl daher in allen Wahlkreisen durchzuführen, im Gegensatz zu der Entscheidung in dem anderen genannten Wahlprüfverfahren damit auch an der Theologischen und der Medizinischen Fakultät. Da der RCDS in diesen Wahlkreisen aber nicht zur Wahl stand, erscheint eine Verdunkelung des Wahlergebnisses durch die wahlbeeinflussende Stellungnahme des Studierendenrates hier nicht möglich. Die Wiederholung der Wahl zum Studierendenrat ist somit in allen Wahlkreisen, außer der Theologischen und der Medizinischen Fakultät, binnen 6 Wochen Vorlesungszeit ab Verkündung des Schiedsspruches durchzuführen.

IV.

Rechtliche Hinweise

Die Schiedskommission sieht sich in Anbetracht der Rechtslage zu folgenden Hinweisen veranlasst:

1. Ob ein Mitglied eines Organs der Studierendenschaft bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes bzw. die Satzung der Studierendenschaft verstoßen hat und ob der Studierendenschaft dadurch ein Schaden und auch ein Anspruch auf Ersatz dieses Schadens i.S.v. § 74 Abs. 4 S. 4 ThürHG entstanden ist, kann nicht von der Schiedskommission geprüft werden.

2. Der Studierendenrat sollte die Konsequenzen aus den getroffenen Feststellungen ziehen und versuchen, die Neutralität des Studierendenrates während der künftigen Wahlkämpfe sicherzustellen. In Betracht kommt insbesondere die Einfügung einer Satzungsbestimmung, die vom Vorstand des Studierendenrates verlangt, dass dieser kontinuierlich innerhalb bestimmter kurzer Zeiträume in Übersichten veröffentlicht, welche Veröffentlichungen dieser mit Haushaltsmitteln hat herstellen lassen, wie hoch die Auflage war, wie viele Stücke verbreitet wurden, auf welchem Weg sie verbreitet wurden und wann sie verteilt wurden. Eine solche Regelung erscheint im Interesse der Transparenz und der Kontrolle durch die Studierendenschaft höchst wünschenswert (vgl. BVerfG NJW 1977, 757 [Sondervotum *Geiger*]).

3. Auch wenn der Studierendenrat kein klassisches Parteienparlament ist, wie es beispielsweise auf das Modell des Allgemeinen Studierenden-Ausschusses (AStA) zutrifft, so kommt es sicherlich auch im Studierendenrat zur Herausformung von Gruppierungen, denen die Mehrheit bzw. Minderheit der Stimmen zukommt. Die Schiedskommission möchte hiermit daran erinnern, dass insbesondere den sich sozusagen in der Opposition befindlichen Mitgliedern des Studierendenrates eine Kontrollpflicht obliegt. Der Studierendenrat hat gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satzung zur Erfüllung seiner Aufgaben per Beschluss zu handeln. Fehlt es – wie vorliegend – an einem entsprechenden Beschluss zur Rechtfertigung einer Maßnahme durch den Studierendenrat, so ist es auch die Aufgabe der Opposition darauf hinzuweisen und zumindest auf die Nachholung der Beschlussfassung hinzuwirken.

4. Die Schiedskommission möchte abschließend auf zwei Aspekte der von ihr angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Abgrenzung von amtlicher Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Wahlbeeinflussung hinweisen:

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist Öffentlichkeitsarbeit nicht nur zulässig, sondern auch notwendig, denn die politische Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne von den bereits getroffenen Entscheidungen der Staatsorgane sowie den noch zu entscheidenden Sachfragen ausreichende Kenntnisse hat, um sie beurteilen zu können. Übertragen auf die Studierendenschaft bedeutet dies, dass insbesondere der gem. § 8 Abs. 1 Nr. 10 Satzung vom Studierendenrat vorzulegende Tätigkeitsbericht für die Studierenden von erheblichem Interesse ist, um die Arbeit ihrer Interessenvertretung und vor allem derjenigen Kandidaten, die sie zuvor gewählt haben, beurteilen zu können. Nach der geltenden Satzung ist dieser Bericht allerdings erst bis zum 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen. In Anbetracht dessen, dass die Wahl zum Studierendenrat meist zu Beginn des Monats Juli stattfindet, verbleibt für den interessierten Wähler somit kaum genügend Zeit für die erwähnte Urteilsfindung.

Des Weiteren kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine wahlbeeinflussende Wirkung grundsätzlich auch von bloßer, an sich neutraler Öffentlichkeitsarbeit ausgehen, denn „derartige Informationen stehen nicht frei im politischen Raum; sie können nur im Rahmen des Zusammenhanges sachgerecht gewürdigt werden. Unterrichtet eine Regierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den Bürger über ihre Leistungen und Erfolge, so ent-

faltet dies regelmäßig Wirkungen auch zugunsten der die Regierung tragenden Parteien“ (BVerfG NJW 1977, 751, 754). Dies sei nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nur solange unbedenklich, wie entsprechende Veröffentlichungen nicht in unmittelbarer zeitlicher Beziehung zu einer bevorstehenden Wahl stehen. Dies gelte insbesondere für Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte, die mit beträchtlichem Aufwand und in erheblicher Menge veröffentlicht werden oder gegen deren Verbreitung keine ausreichenden Vorkehrungen bestehen, die ihre Verwendung zu wahlwerbenden Zwecken verwehren. Aus der Verpflichtung der Bundesregierung, sich jeder parteiübergreifenden Einwirkung auf die Wahl zu enthalten, folge schließlich für die Vorwahlzeit das Gebot äußerster Zurückhaltung und das *Verbot jeglicher mit Haushaltsmitteln betriebener Öffentlichkeitsarbeit in Form von sogenannten Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichten*.

Die Schiedskommission ist sich bewusst, dass der Tätigkeitsbericht nicht in erheblicher Menge verbreitet wird, dessen Erstellung dafür aber mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist. Insbesondere aufgrund des zuerst genannten Aspektes – dem Interesse des Wählers an Informationen zur Beurteilung der Arbeit des Studierendenrates – erscheint es aber empfehlenswert, den Termin, bis zu dem der Tätigkeitsbericht vorzulegen ist, mindestens einen Monat früher anzusetzen.

Maximilian Steinhaus

Raik Henker

Jonas Schäfer